



**Planzeichenerklärung gem. PlanZV 1990**

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)**
  - WA: allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
  - MI: Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)**
  - GRZ: Grundflächenzahl (§§ 17 u. 19 BauNVO)
  - GFZ: Geschossflächenzahl (§§ 17 u. 20 BauNVO)
  - Höchstmaß (§§ 17 u. 20 BauNVO)
  - Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§§ 16 u. 20 BauNVO)
- Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)**
  - offene Bauweise (§22 BauNVO)
  - abweichende Bauweise gem. TF 2 (§ 22 BauNVO)
  - nur Einzelhäuser zulässig
  - Baugrenze (§ 23 BauNVO)
- Mindestgrundstücksgröße (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB)**
  - 800 qm: Grundstücksgröße in Quadratmetern als Mindestmaß gem. TF 3
- Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)**
  - öffentliche Straßenverkehrsflächen
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Geh- und Radweg
  - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)**
  - Grünfläche
  - Zweckbestimmung: private Grünfläche
  - öffentliche Grünfläche
  - öffentlicher Spielplatz
- Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 (1) Nr. 18a BauGB)**
  - Fläche für die Landwirtschaft
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
  - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
  - Zu erhaltender Einzelbaum
  - Fläche gem. TF 10.1 bis 10.5
- Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)**
  - Abgrenzung der Lärmschutzbereiche gem. TF 9.1 und DIN 4109
  - Lärmschutzbereich IV gem. DIN 4109
  - Fläche für aktive Lärmschutzmaßnahmen gem. TF 9.2
- Höhenlage (§ 9 (3) BauGB)**
  - 7,25: Festgesetzte Oberkante der Straßenverkehrsfläche über NN
- Sonstige Planzeichen**
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen von Baugebieten und unterschiedlicher Nutzungsarten innerhalb eines Baugebietes
  - Abgrenzung unterschiedlicher Zweckbestimmungen von Grünflächen gemäß textlicher Festsetzung Nr. 4
  - mit Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. TF 8
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Baugebietes
  - Nummer der Flurstücke
  - Gebäudebestand gem. amtl. Liegenschaftskarte
  - Nutzungsgrenze gem. amtl. Liegenschaftskarte
  - Flurstücksgrenzen
  - Zu erhaltender Einzelbaum außerhalb des Geltungsbereiches mit tatsächlichem Kronendurchmesser

**Rechtsgrundlagen**

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 468)

**Textliche Festsetzungen**

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB; §§ 1, 4 u. 6 BauNVO)**
  - 1.1 In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten sind gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3, 4 u. 5 BauNVO nicht zulässig.
  - 1.2 In den festgesetzten Mischgebieten 1 sind gemäß § 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe und Gartenbaubetriebe nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 u. 6 BauNVO und Vergnügungsstätten nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 BauNVO nicht zulässig.
  - 1.3 In den festgesetzten Mischgebieten 1 sind ausnahmsweise Verkaufsstellen für Eigenproduktion eines ansässigen Handwerks- oder Gewerbetriebes, die im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen und dessen Flächen denen des Betriebes räumlich untergeordnet sind, zulässig.
  - 1.4 In dem festgesetzten Mischgebiet 2 sind gemäß § 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe, mit Ausnahme von Einzelhandelsbetrieben mit naturvergnügungsrelevanten Sortimenten (siehe dazu „Delmenhorster Liste“), und Gartenbaubetriebe nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 u. 6 BauNVO und Vergnügungsstätten nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 BauNVO nicht zulässig.
- Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB; § 22 (4) und § 23 (3) BauNVO)**
  - 2.1 Im festgesetzten Mischgebiet 2 sind in der abweichenden Bauweise (a) Gebäudelängen von über 50 m zulässig. Ansonsten gelten die Regelungen der offenen Bauweise nach NBauO.
  - 2.2 Eine ausnahmsweise Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen gem. § 23 (3) BauNVO ist je Gebäude einmal für untergeordnete Bauteile auf einer Länge von maximal 3 m und einer Tiefe von max. 1 m zulässig.
- Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB)**
  - In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten 2 beträgt die Mindestgröße der Baugrundstücke 800 qm für Einzelhäuser. Bei Doppelhäusern beträgt die Mindestgröße der Baugrundstücke 500 qm für Doppelhaushälften.
- Garagen und Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 u. 11 BauGB; § 12 (6) u. § 14 (1) BauNVO)**
  - Garagen nach § 12 BauNVO und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, soweit es sich um Gebäude handelt, sind zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der straßenseitigen Baugrenze unzulässig.
- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**
  - In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten sind in Einzelhäusern je Gebäude max. 2 Wohnungen und in Doppelhäusern (bestehend aus zwei Wohngebäuden) je Gebäude max. 1 Wohnung zulässig.

**Textliche Festsetzungen**

- Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser / Mindesthöhe der Baugrundstücke (§ 9 (1) Nr. 14 und (3) BauGB)**
  - 6.1 Beseitigung des Regenwassers auf den Baugrundstücken im allgemeinen Wohngebiet 2 Die Beseitigung des Regenwassers auf den Baugrundstücken in den allgemeinen Wohngebieten 2 hat durch Flächenversickerung in Mulden oder anderen, geeigneten Anlagen zu erfolgen. Die Versickerungsmulden sind so auszubilden, dass das Grundwasser nicht verschmutzt.
  - 6.2 Mindesthöhe der Baugrundstücke im allgemeinen Wohngebiet 2 In den allgemeinen Wohngebieten 2 ist jeweils das gesamte Baugrundstück mindestens auf die Höhe des in der TF Nr. 6.3 definierten Bezugspunktes aufzuheben.
  - 6.3 Bezugspunkt Definition Bezugspunkt für die Mindesthöhe der Baugrundstücke ist der höchste Punkt der das Baugrundstück erschließenden Verkehrsfläche. Für Hinterlegungsgrundstücke gilt diese Regelung jeweils für den Bereich der jeweiligen Grundstückszufahrt.
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
  - Die festgesetzten privaten Grünflächen sind als Grünflächen herzustellen und dauerhaft zu erhalten.
- Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
  - Auf der festgesetzten Fläche ist zugunsten der Schmutzwasserleitung der SWD ein Leitungsrecht festzusetzen.
- Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)**
  - 9.1 Innerhalb der „Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ sind die Anforderungen der DIN 4109 für die jeweiligen festgesetzten Lärmpegelbereiche zu berücksichtigen. Sämtliche Außenbauteile sind daher wie folgt schallschneischn zu dämmen (DIN 4109 Tabelle 5):
    - Im Lärmpegelbereich IV gelten an den Außenbauteilen
      - für Wohnräume: erf. R<sub>w</sub> res = 40 dB (A)
      - für Büro- und Sozialräume: erf. R<sub>w</sub> res = 35 dB (A)
    - Im Lärmpegelbereich III gelten an den Außenbauteilen
      - für Wohnräume: erf. R<sub>w</sub> res = 35 dB (A)
      - für Büro- und Sozialräume: erf. R<sub>w</sub> res = 30 dB (A)
    - Im Lärmpegelbereich II gelten an den Außenbauteilen
      - für Wohnräume: erf. R<sub>w</sub> res = 30 dB (A)
      - für Büro- und Sozialräume: erf. R<sub>w</sub> res = 30 dB (A)
  - Die Berechnung der konkreten Schalldämmwerte erfolgt im Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der Tabelle 9 und 10 der DIN 4109. Die aufgeführten bewerteten, resultierenden Luftschalldämm-Maße dürfen vom Luftschalldämm-Maß der gesamten Außenbauteile eines schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 nicht unterschritten werden.
  - In den Lärmpegelbereichen II bis IV müssen zukünftige Schlafräume mit Lüftungssystemen ausgestattet werden, um im Nachtzeitraum einen Beurteilungspegel von 30 dB (A) im Rauminneren nicht zu überschreiten. Durch Gebäudeabschirmung kann ein um 5 dB verminderter Außenlärmspegel angesetzt werden, spricht eine Lärmpegelbereichstufe niedriger.
  - Schutzbedürftige Aufenthaltsräume und Außenbereiche (Terrassen, Loggien, Balkone) sollten vornehmlich auf der geräuschabgewandten Seite angeordnet werden (insbesondere im LPB III und IV).
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**
  - 10.1 Flächen 1: Die gekennzeichneten Bereiche sind vollflächig mit standortgerechten einheimischen Straucharten zu bepflanzen. Pflanz- und Reihenabstand: 1,0 m; Pflanzgröße: 0,80 bis 1,00 m
  - 10.2 Fläche 2: Der gekennzeichnete Bereich ist randlich mit einer mindestens 3 m breiten Strauchpflanzung standortgerechter einheimischer Arten zu begrünen (Pflanz- und Reihenabstand: 1,5 m; Pflanzgröße: 0,80 bis 1,00 m). Weiterhin sind die vorhandenen Großbäume durch die Anpflanzung standortgerechter einheimischer Baum- und Straucharten auf ca. 25 % der verbleibenden Freifläche zu ergänzen. Pflanz- und Reihenabstand: 1,5 m; Pflanzgröße: 0,80 bis 1,00 m bei Strauchware und 1,75 bis 2,00 m bei Heisterware. Die Heister sind gegen Windwurf zu sichern. Die verbleibenden gehölzlosen Freiflächen sind der naturnahen Eigenentwicklung zu überlassen.
  - 10.3 Fläche 3: Der Spielplatz ist gegenüber der südwestlich angrenzenden Wohnbebauung durch eine mindestens 3 m breite Strauchpflanzung unter Verwendung standortgerechter einheimischer und nicht giftiger Arten einzugrünen. Pflanz- und Reihenabstand: 1,5 m; Pflanzgröße: 0,80 bis 1,00 m
  - 10.4 Fläche 4: Auf der gekennzeichneten Fläche sind immergrüne Nadelgehölze bei Abgang durch standortgerechte einheimische Laubbaumarten zu ersetzen (Pflanzgröße: 1,75 bis 2,00 m). Die wiesentypischen Freiflächen sind auf Dauer gehölzfrei zu halten.
  - 10.5 Schnitt- und Pflegemaßnahmen im Zusammenhang mit der geregelten Oberflächenwasserung sind grundsätzlich zulässig.
- Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)**
  - Innerhalb des Wurzel- und Kronenbereiches der zu erhaltenden Einzelbäume sind alle Maßnahmen untersagt, die die Bäume beeinträchtigen können. Dazu gehören u. a. alle Verschüttungen und Abgrabungen, alle unter- und oberirdischen Baumaßnahmen (wie Verriegelung etc.). Die Bestimmungen der DIN 19920 und der RAS LP 4 sind zu beachten.
- Anschluss von Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
  - 12.1 In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten ist je Grundstück maximal 1 Grundstückszufahrt bzw. -zugang mit einer maximalen Breite von 3 m zulässig.
  - 12.2 Die festgesetzten Mischgebiete sind ausschließlich von der Syker Straße oder vom Kieler Weg zu erschließen.
- Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Naturhaushaltes (§ 9 (1a) i. V. m. § 1 a BauGB)**
  - 13.1 Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB durch Grünlandextensivierung und biotopgestaltende Maßnahmen auf den Flurstücken 1/2, 4/1, 5/3, 6/6, 6/10, 9/2, 11/2, 11/3, 14/2, 16/2, 17/2, 19/2 (alle Flurstücke werden teilweise in Anspruch genommen) der Flur 48, Gemarkung Delmenhorst zu kompensieren.
  - 13.2 Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB sind den Grundstücken, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen, folgendermaßen zugeordnet:
 

Eingriff erfolgt im Plangebiet	Ausgleich erfolgt
in den Wohngebieten und auf den öffentlichen Verkehrsflächen	außerhalb des Plangebietes: Gemarkung Delmenhorst, Flur 48, Flurstücke 1/2, 4/1, 5/3, 6/6, 6/10, 9/2, 11/2, 11/3, 14/2, 16/2, 17/2, 18/2, 19/2 (alle Flurstücke werden teilweise in Anspruch genommen)

**Rechtsgrundlagen**

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 468)

**Textliche Festsetzungen**

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB; §§ 1, 4 u. 6 BauNVO)**
  - 1.1 In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten sind gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3, 4 u. 5 BauNVO nicht zulässig.
  - 1.2 In den festgesetzten Mischgebieten 1 sind gemäß § 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe und Gartenbaubetriebe nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 u. 6 BauNVO und Vergnügungsstätten nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 BauNVO nicht zulässig.
  - 1.3 In den festgesetzten Mischgebieten 1 sind ausnahmsweise Verkaufsstellen für Eigenproduktion eines ansässigen Handwerks- oder Gewerbetriebes, die im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen und dessen Flächen denen des Betriebes räumlich untergeordnet sind, zulässig.
  - 1.4 In dem festgesetzten Mischgebiet 2 sind gemäß § 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe, mit Ausnahme von Einzelhandelsbetrieben mit naturvergnügungsrelevanten Sortimenten (siehe dazu „Delmenhorster Liste“), und Gartenbaubetriebe nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 u. 6 BauNVO und Vergnügungsstätten nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 BauNVO nicht zulässig.
- Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB; § 22 (4) und § 23 (3) BauNVO)**
  - 2.1 Im festgesetzten Mischgebiet 2 sind in der abweichenden Bauweise (a) Gebäudelängen von über 50 m zulässig. Ansonsten gelten die Regelungen der offenen Bauweise nach NBauO.
  - 2.2 Eine ausnahmsweise Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen gem. § 23 (3) BauNVO ist je Gebäude einmal für untergeordnete Bauteile auf einer Länge von maximal 3 m und einer Tiefe von max. 1 m zulässig.
- Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB)**
  - In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten 2 beträgt die Mindestgröße der Baugrundstücke 800 qm für Einzelhäuser. Bei Doppelhäusern beträgt die Mindestgröße der Baugrundstücke 500 qm für Doppelhaushälften.
- Garagen und Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 u. 11 BauGB; § 12 (6) u. § 14 (1) BauNVO)**
  - Garagen nach § 12 BauNVO und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, soweit es sich um Gebäude handelt, sind zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der straßenseitigen Baugrenze unzulässig.
- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**
  - In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten sind in Einzelhäusern je Gebäude max. 2 Wohnungen und in Doppelhäusern (bestehend aus zwei Wohngebäuden) je Gebäude max. 1 Wohnung zulässig.

**Präambel**

Aufgrund der §§ 1 (3) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 hat der Rat der Stadt Delmenhorst den Bebauungsplan Nr. 248 bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Sitzung beschlossen.

Delmenhorst, den 27.02.2018

gez. Axel Jahnitz  
Der Oberbürgermeister

Stadtdelmenhorst  
Siegel

**Verfahrensvermerke**

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17.05.1994 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 248 beschlossen. Dieser Beschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am 11.06.1994 erstlich bekannt gemacht worden.

Delmenhorst, den 27.02.2018

Siegel

Der Oberbürgermeister  
Fachdienst Stadtplanung  
gez. U. Ihm  
Im Auftrag

Die Planunterlagen entsprechen im Geltungsbereich dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: 04.03.2009). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortlichkeit ist einwandfrei möglich.

Delmenhorst, den 01.03.2018

gez. Mentzel  
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen  
Regionales Referat Cloppenburg  
Katasteramt Delmenhorst

© 2011 LELIN

Für die Aufstellung des Planentwurfes:  
THALEN CONSULT GmbH  
Unwaldestraße 39, 26340 Neuenburg  
Tel.: 04452-916 0

Neuenburg, den 29.07.2014

(i. A. Dipl.-Ing. Rolf Botenbruch)

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 248 und die zugehörige Begründung haben vom 12.08.2013 bis 12.09.2013 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26.07.2013 erstlich bekannt gemacht.

Delmenhorst, den 27.02.2018

Siegel

Der Oberbürgermeister  
Fachdienst Stadtplanung  
gez. U. Ihm  
Im Auftrag

Aufgrund von Anregungen wurde der Planentwurf nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplans und die zugehörige Begründung haben vom 19.05.2014 bis 06.06.2014 gemäß § 4a (3) BauGB öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der eingeschränkten öffentlichen Auslegung wurden am 09.05.2014 erstlich bekannt gemacht.

Delmenhorst, den 27.02.2018

Siegel

Der Oberbürgermeister  
Fachdienst Stadtplanung  
gez. U. Ihm  
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan Nr. 248 nach Prüfung aller Stellungnahmen und Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 (7) BauGB in seiner Sitzung am 29.07.2014 als Sitzung beschlossen.

Delmenhorst, den 27.02.2018

Siegel

Der Oberbürgermeister  
Fachdienst Stadtplanung  
gez. U. Ihm  
Im Auftrag

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 (3) BauGB am 14.03.2018 im Delmenhorster Kreisblatt bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 248 ist damit am 14.03.2018 rechtsverbindlich geworden.

Delmenhorst, den 14.03.2018

Siegel

Der Oberbürgermeister  
Fachdienst Stadtplanung  
Im Auftrag  
gez. Elke Teves-Meyerholz

**Stadt Delmenhorst**

Delmenhorst verbindet

**Bebauungsplan Nr. 248 "Piekmoor"**

**Übersichtsplan** M. 1 : 10.000

Rechtskräftig seit: 14.03.2018

Planverfasser: Thalen Consult GmbH  
Unwaldestraße 39  
26340 Neuenburg  
Tel. 04452-916 0